



Inhalt eines Testaments

FRAGE: Herr Meyer möchte seinen Nachlass geregelt wissen. Darum will er ein Testament abfassen. Was kann er aber nun in dieses Testament aufnehmen?

Der Erblasser kann für die gesamte Erbschaft oder für einen Bruchteil derselben einen oder mehrere Erben einsetzen. Diese sind den gesetzlichen Erben gleichgestellt; sie treten neben diese oder an deren Stelle. Sie übernehmen die Gesamtnachfolge und erben alle vererbaren Vermögenswerte inkl. den Schulden.

Der Erblasser kann aber auch Personen oder Institutionen im Sinne eines Vermächtnisses (Legat) gewisse Gegenstände oder Geldbeträge zukommen lassen. Dem Berechtigten steht dabei nicht Erbenqualität zu. Sein Recht umfasst einzig die Aushändigung oder Auszahlung der Sache. Es kann jedoch nicht über den Gesamtnachlass einzig mittels Vermächtnissen verfügt werden (wer soll dann die vorhandenen Schulden und Begräbniskosten bezahlen?).

Für den Fall, dass der eingesetzte Erbe oder Vermächtnisnehmer vorher sterben sollte, können Ersatzpersonen bezeichnet werden. Der Erblasser kann ferner seine Verfügung an gewisse Bedingungen oder Auflagen knüpfen, zum Beispiel, dass der Erbe für den Unterhalt seines Grabes zu sorgen habe.

Möglich ist es auch, Vorschriften und Wünsche über die Art des Begräbnisses in der Verfügung aufzunehmen. Davon ist jedoch abzuraten, da die Testamentseröffnung meist einige Tage nach dem Begräbnis stattfindet. Über solche Anordnungen und Wünsche sollten die Angehörigen anderweitig orientiert werden.

Die Absichten des Erblassers stimmen nicht immer mit denjenigen der Erben überein.

Hilfreich kann daher die Einsetzung eines Willensvollstreckers sein. Dessen Aufgabe umfasst die Verwaltung der Erbschaft, er richtet Vermächtnisse aus, nimmt die Erbteilung vor und wacht darüber, dass die Anordnungen des Erblassers befolgt werden.

Will der Erblasser bestimmen wie sein Nachlassvermögen geteilt werden soll, kann er im Testament Teilungsvorschriften aufnehmen. Damit wird verbindlich festgesetzt, welche Erbschaftssache von welchem Erben in Anrechnung an seinen Erbteil übernommen werden kann. Mit solchen Vorschriften können allenfalls Teilungsstreitigkeiten unter den Erben verhindert werden. Für die Erben ist dann klar, wer zum Beispiel das Haus oder die Kunstsammlung übernehmen kann.

Sehr oft macht der Erblasser auch bereits zu Lebzeiten seinen Erben Zuwendungen (Geschenke, Studienkosten etc.). Übliche Gelegenheitsgeschenke unterstehen dabei nicht der Ausgleichungspflicht. Weitergehende Geschenke an Nachkommen sind jedoch grundsätzlich ausgleichungspflichtig. Möchte der Erblasser eine von diesen Regeln abweichende Verfügung treffen, muss er diese im Testament oder Erbvertrag aufnehmen.

Markus Bähler
Notar Oey-Diemtigen
Beitrag des Verbandes bernischer Notare (6.9.1997)